



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	26.07.2006	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 39/05
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG		
Stichwort:	Erfindervergütung bei konzerninternen Verrechnungspreisen		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Der von konzernverbundenen Unternehmen des Arbeitgebers als Abnehmer mit den erfindungsgemäßen Produkten erzielte Umsatz führt grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung des Erfindungswertes auf Seiten des vergütungsverpflichteten Arbeitgebers; auch in solchen Fällen ist grundsätzlich der Ab-Werk-Nettoumsatz des Arbeitgebers der Erfindervergütung zugrunde zu legen. Voraussetzung dafür ist, dass die konzerninternen Verrechnungspreise auf der betreffenden Handelsstufe marktgerecht sind, das heißt, dass die Preiskalkulation beim Verkauf an das verbundene Unternehmen derjenigen gleichen muss, wie sie gegenüber nicht verbundenen Dritt-Unternehmen geübt wird.
2. Ist gegenüber diesen Bemessungskriterien der Abgabepreis zu niedrig und muss davon ausgegangen werden, dass er auf einer nicht marktgerechten Kalkulation beruht, ist ein Zuschlag zu berechnen, dessen Höhe die Differenz zum Abgabepreis des Arbeitgebers an unabhängige vergleichbare Drittabnehmer ausmacht.